
Hygienekonzept des Therapiezentrums *Aktuelle Informationen zum Coronavirus*

Stand: 23.12.2021

Aufgrund der Corona-Situation haben auch wir vom Therapiezentrum unsere organisatorischen Abläufe und methodischen Vorgehensweisen in unserem Therapiealltag an die Richtlinien unserer Berufsverbände, an die Vorgaben der Berufsgenossenschaft und die Rechtsgrundlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege angepasst und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Inhalt

Angepasste Abläufe.....	2
Arbeitsplatzgestaltung	2
Lüftung	3
Reinigung und Hygiene.....	3
Sanitär- und Pausenräume.....	3
Hausbesuche	3
Therapie in anderen Einrichtungen.....	4
Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitern.....	4
Zutritt von Patientinnen und Patienten und Besuchern in der Praxis	4
Umgang mit Krankheitssymptomen bei Mitarbeitern	5
Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen	5
Unterweisung	5
Besondere Maßnahmen gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen Verordnung (15. BayIfSMV).....	5
FFP 2 Regelung	5
3G-Regelung für Beschäftigte.....	6
3G-Regelung für Besucher.....	6
3G-Regelung für PatientInnen.....	6
Weitergehende Testverpflichtung	6
Quellen:	7

Angepasste Abläufe

Bei der Terminvergabe der zu behandelnden Patienten und Patientinnen wurden zwischen den Therapien Pufferzeiten eingebaut, um das Risiko, dass sich Patienten begegnen, zu reduzieren.

Durch versetzte Arbeits-, Therapie- und Pausenzeiten wird die Belegungsdichte entzerrt und Kontakte vermieden.

Ein Therapeut betreut nach Möglichkeit immer denselben Patienten derselben Wohngruppe/Klasse/Bereich, um eine größtmögliche Konstanz in Bezug auf Kontaktpersonen zu erhalten.

Begleitpersonen dürfen nur in dringenden Fällen mit in die Praxis, z.B. ein Elternteil oder die begleitende Person gehandicapter Patienten.

Die Nutzung von Treppen, Aufzügen oder Verkehrswegen ist so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Für die Dauer der Behandlung dürfen sich nur der jeweilige Patient und der Therapeut im jeweiligen Behandlungsraum befinden bzw. unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine weitere Person (z.B. Angehöriger).

Arbeitsplatzgestaltung

Im Empfangsbereich ist eine Plexiglastrennscheibe zum Schutz der Angestellten und Patienten vor einer Tröpfcheninfektion aufgestellt.

Der Wartebereich im Flur wurde umgestaltet, so dass der Mindestabstand zwischen Patienten eingehalten werden kann. Spielecken wurden geschlossen, um Ansammlungen zu vermeiden, es stehen derzeit kein Spielzeug und Zeitschriften zur Verfügung. Das Wartezimmer steht derzeit Patienten nicht zur Verfügung.

An Orten, an denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, zum Beispiel an der Anmeldung oder im Personalraum, ist auf die strikte Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zu achten.

Auf dem Therapietisch im Bereich der Logopädie und Ergotherapie steht eine Plexiglastrennscheibe zum Schutz vor Tröpfcheninfektion.

Sofern möglich sollten Techniken angewendet werden, die das Arbeiten in Kopfnähe vermeiden, ansonsten ist die PSA (persönlichen Schutzausrüstung) entsprechend anzupassen.

In allen Therapiebereichen muss das Setting und die Auswahl des angebotenen Therapiematerials so angepasst werden, dass eine Reinigung / Desinfektion gut möglich ist. V.a. im Bereich der Logopädie und Ergotherapie wird vermehrt am Tisch gearbeitet, um bestmögliche Schutzmaßnahmen einsetzen zu können (Abstand, Plexiglasscheibe) und Kontaktflächen zu reduzieren.

Lüftung

Es wird für eine ausreichende und regelmäßige Durchlüftung aller Räumlichkeiten (Behandlungsräume, Sanitärräume, Pausenräume). Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Hier ist das Stoßlüften zu bevorzugen. Eine kontinuierliche Lüftung mittels gekippter Fenster kann ergänzend sinnvoll sein.

Reinigung und Hygiene

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Sie ist getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren.

Die Arbeits- bzw. Schutzkleidung sowie die in der Praxis und ggf. beim Hausbesuch getragene private Oberbekleidung für die Arbeit muss am Arbeitsende bei 60° C gewaschen werden. Hierfür steht auch in der Praxis eine Waschmaschine zur Verfügung.

Die Therapeuten reinigen bzw. desinfizieren vor und nach jedem Patientenkontakt ihre Hände. Wegen der hohen Hautbelastung durch intensives Händedesinfizieren und – waschen müssen die Hände regelmäßig eingecremt werden. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da es hautschonender ist.

Ein Reinigungs- und Hygieneplan mit angepassten Reinigungsintervallen hängt aus.

Zur Vermeidung von Infektionen werden Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.

Nach der Behandlung werden alle Kontaktflächen wie Therapieliegen, Lagerungsmaterial, Trainingshilfen, Stühle, Tische, Trennscheibe, Stifte, Spiele gereinigt und/oder desinfiziert.

Im Anschluss an jede Behandlung werden Handtücher, Laken und Decken gewechselt und bei 60 ° C mit Vollwaschmittel gewaschen.

Es findet kein Händeschütteln statt, die Husten- und Niesetikette wird eingehalten.

Sanitär- und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände stehen Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife sowie Hautpflegeprodukte und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Pausen werden nicht gemeinsam abgehalten oder nur mit ausreichendem Abstand, dann sollte durchgängig gelüftet werden.

Hausbesuche

Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Hausbesuchen von Mitarbeitern bei Patientinnen und Patienten gelten entsprechend der Vorgaben für die Praxis. Ob deren

Einhaltung im privaten Umfeld des Patienten oder der Patientin möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen.

Therapie in anderen Einrichtungen

Sollten in anderen Einrichtungen über unsere Hygiene- und Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sein, finden diese Anwendung.

Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitern

Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen mit Anwesenheitspflicht werden auf das absolute Minimum reduziert und werden bevorzugt Videokonferenzen durchgeführt. Bei Präsenzveranstaltungen wird auf ausreichend Abstand zwischen den Mitarbeiterinnen geachtet bzw. bei Nichteinhalten des Abstandes besteht Maskenpflicht. Außerdem wird für eine regelmäßige Durchlüftung während der Besprechung gesorgt.

Zutritt von Patientinnen und Patienten und Besuchern in der Praxis

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Praxisräume nicht betreten.

Bei der Wiederezulassung zur Therapie nach Verdachts- und Quarantänefällen orientieren wir uns an den Vorschriften für Kitas des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, an den Vorschriften für Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an den Vorgaben des RKI.

Der Zutritt ist für Patienten und Besucher ab 6 Jahren gemäß der 15.Bay.IfSMV nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske erlaubt, ab 15 Jahren besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Im Therapiezentrum besteht nach § 28b IfSG eine Testverpflichtung für alle BesucherInnen. Behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen sowie Begleitpersonen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, unterliegen dieser Testverpflichtung nicht. Dieser Testnachweis wird vor Betreten der Praxis von den Beschäftigten erfragt.

Der Zutritt der Patienten oder anderer dritter Personen, zum Beispiel Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, sollte möglichst nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung stattfinden.

Persönliche Terminvergaben oder Anfragen, wenn nicht im Rahmen der Therapiesitzung möglich, sollen weiterhin aktuell bevorzugt über Telefon oder E-Mail erfolgen.

Gründe für Absagen werden erfragt, um entsprechend reagieren zu können.

Patientenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens sind bei uns dokumentiert, so dass Infektionsketten nachvollzogen bzw. Infektionscluster schnell erkannt werden können.

Umgang mit Krankheitssymptomen bei Mitarbeitern

Mitarbeiterinnen mit Symptomen einer ungeklärten Atemwegserkrankung oder bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Praxis fernzubleiben. Besteht bei anwesenden Therapeutinnen der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Covid-typischen Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information der Bereichsleitung ist dringend zu empfehlen, um eventuelle Infektionscluster schnellstmöglich einzudämmen.

Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen

Hier handeln wir entsprechend des „Schemas bzgl. der Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen“ von Regens Wagner.

Unterweisung

Die Praxisleitung schult die Mitarbeiterinnen regelmäßig über die Verhaltensregeln und Schutz- und Hygienemaßnahmen geschult. Hinweise und Aushänge usw. geben den Beschäftigten sowie dem Patienten Hinweise über Abstandgebot, Husten- Niesetikette, Händehygiene, PSA.

Besondere Maßnahmen gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen Verordnung (15. BayIfSMV)

FFP 2 Regelung

Es gelten weiterhin die AHA-L-Regeln sowie darüber hinaus gilt für Patienten und Besucher 6 Jahren gemäß der 15.Bay.IfSMV das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und ab 15 Jahren die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Therapeuten tragen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske in der Therapie, wenn der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.

Ist anhand der Gefährdungsbeurteilung der Schutz der Mitarbeiterinnen durch eine medizinische Gesichtsmaske nicht ausreichend, muss eine FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske ohne Ausatemventil getragen werden. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Patient nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Lage ist und die

therapeutische Tätigkeit gesichtsnah im Ausatembereich stattfindet. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung können weitere Maßnahmen zur PSA erforderlich sein, wie z.B. Schutzkleidung und Augenschutz.

Bei Durchfeuchtung muss die Maske gewechselt werden. Spätestens am Ende des Tages müssen benutzte Masken entsorgt werden.

FFP2 Masken dürfen höchstens 2 Stunden am Stück getragen werden, anschließend muss eine ausreichende Atempause stattfinden.

Der Impf- und Genesenstatus von Therapeutin und Patient/in kann bei der Wahl der Gesichtsmasken berücksichtigt werden, gemäß der Verfahrensvereinbarung „Mund-Nasen-Schutz“ von Regens-Wagner, sofern die Tätigkeit anhand der Gefährdungsbeurteilung keine weiteren Schutzmaßnahmen vorschreibt.

3G-Regelung für Beschäftigte

Arbeitgebende und Beschäftigte dürfen den Arbeitsplatz im Therapiezentrum nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder aktuell getestet (gemäß § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) sind. Dafür muss ein Impf- oder Genesennachweis bzw. ein aktuell gültiger Testnachweis mit sich geführt werden, bereit gehalten oder beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Für Ungeimpfte bzw. Nichtgenesene werden als Testnachweis PCR-Tests (max. 48h alt) oder Schnelltests (max. 24h alt) anerkannt, jedoch keine Selbsttests. Geimpfte und genesene Beschäftigte müssen sich zusätzlich an mindestens 2 Tagen in der Woche testen. In diesem Fall reichen auch Selbsttests ohne Überwachung.

Das Therapiezentrum stellt jedem Mitarbeiter 2 wöchentliche Tests zur Verfügung. Die Testdurchführung der Schnelltests erfolgt durch vom Gesundheitsamt geschultes Personal.

3G-Regelung für Besucher

Ebenfalls besteht im Therapiezentrum nach § 28b IfSG eine Testverpflichtung für alle BesucherInnen. Dieser Testnachweis wird vor Betreten der Praxis von den Beschäftigten erfragt. Als Testnachweis werden PCR-Tests (max. 48h alt) oder Schnelltests (max. 24h alt) anerkannt, jedoch keine Selbsttests.

3G-Regelung für PatientInnen

Behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen sowie Begleitpersonen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, unterliegen dieser Testverpflichtung nicht.

Weitergehende Testverpflichtung

Es gelten zusätzliche Testpflichten bei der Tätigkeit in besonderen Einrichtungen (**§ 28b IfSG**), wie z.B. Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe... Es finden die dort gültigen Testverpflichtungen Anwendung. Sie gelten auch für Genesene und Geimpfte.

Quellen:

Bundesministerium für Gesundheit

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/12/2021-12-15_konsolidierte_fassung_-15_bayifsmv.pdf

<https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Kontaktpersonenmanagement.html

www.bgw-online.de